

Traditionen wirtschaftsdemokratischer Konzeptionen

STEFAN MÜLLER

Die Geschichte der Wirtschaftsdemokratie, sowohl ihrer theoretischen Grundlagen als auch in den Versuchen ihrer praktischen Realisierung als Politik, ist ein spezifisch deutsches Phänomen. Schon eine Übersetzung in das Englische bereitet Schwierigkeiten. «Industrial democracy» bezieht sich zumeist auf die betriebliche Mitbestimmung von Beschäftigten in prinzipiell privat, also kapitalistisch organisierten Unternehmen, und schon nach kurzer Recherche wird man auf die beiden englischen sozialistischen Reformen, Ökonomen und Historiker der Gewerkschaftsbewegung, Sidney und Beatrice Webb, verwiesen. Übersetzt man Wirtschaftsdemokratie dagegen mit «Economic democracy» gelangt man zwar schnell zu Fragen einer Transformation kapitalistischer Ökonomie, ob und inwieweit es sich jedoch um «mixed economies» oder einen Vorrang gesellschaftlicher Planung vor privater Produktion und Aneignung des Mehrprodukts handelt, ist irgendwo zwischen linker akademischer bzw. sozialwissenschaftlicher Debatte und linken gewerkschaftlichen Initiativen angesiedelt – und die Diskussion hat in einem gewissen positiven Sinne utopische Züge, da es dort um die Modellierung einer zukünftigen Gesellschaft geht. Wirtschaftsdemokratie im deutschen Sprachraum hat jedoch eine eigene Geschichte, und diese fällt zusammen mit Reformvorstellungen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, der Geschichte von Partei und Gewerkschaften, der Geschichte versuchter und gescheiterter Revolutionen und ungenutzter Chancen.

Praktische Vorschläge für und Utopien von gerechten Gesellschaften sind sicherlich so alt wie die Menschheit selbst. Die ersten Utopien, die auch heute noch ihre Spuren hinterlassen, entstanden mit der bürgerlichen Gesellschaft. Zu nennen sind hier, um nur einige herauszugreifen, die unter dem Begriff des Frühsozialismus versammelten Autoren und Reformen Charles Fourier (1772–1837), Robert Owen (1771–1858) oder Henri de Saint-Simon (1760–1825). Für meinen Zugang zum Thema, und damit verbunden meine Kritik an der aktuellen Debatte um Wirtschaftsdemokratie, möchte ich in der Frühgeschichte der Arbeiterbewegung auf zwei sehr verschiedene Zugänge zur Frage der Überwindung der bürgerlichen Gesellschaft hinweisen. Diese waren einmal untermittelbar an den Staat gerichtete Forderungen der frühen Arbeiterschaft, die der Beseitigung der extremsten Armut dienen sollten, die aber trotz ihrer Unmittelbarkeit und ihres fehlenden Utopismus die bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundfesten infrage stellten. Zum anderen war es die Logik einer zwar theoretisch durchdachten und ausformulierten, in ihrer Praxis aber simplen Übernahme des Staatsganzen, der bürgerlichen Gesellschaft selbst, um diese dann, endlich die Macht in den Händen haltend, zu transformieren. Eine Logik, die sich innerhalb der deutschen Arbeiterbewegung durchgesetzt hat und bis heute die verschiedensten Zweige – bis hin zur Linkspartei – prägt.

Zwischen Staatshilfe und großem Kladderadatsch

Der erste große Schritt der frühen Arbeiterklasse, den bürgerlichen Staat für sich in Anspruch zu nehmen, finden wir sicher während der bürgerlichen Revolution der Jahre 1848/49 in Frankreich. In der ökonomischen und politischen Krise unter dem «Bürgerkönig» Louis Philippe und unter einem gewaltigen Ansturm gelang es der Pariser Arbeiterschaft in der Revolution vom Februar 1848 ein «Recht auf Arbeit» durchzusetzen – eine Maßnahme, um der drastischen Arbeitslosigkeit und Armut Herr zu werden. Das Dekret vom 25. Februar 1848 wurde mit Waffengewalt durchgesetzt, es war die Pariser Arbeiterschaft, und es war der Arbeiter Marche, der «mit der geladenen Pistole in der Hand» vor dem leitenden Kopf der Provisorischen Regierung, Alphonse de Lamartine, stand, «bis dieses Recht formuliert und niedergeschrieben wurde», wie dies vor rund neunzig Jahren der österreichische Historiker und sozialdemokratische Journalist Max Beer formulierte.

Um dieses «Recht auf Arbeit» zu gewährleisten, wurden unter dem Sozialisten Louis Blanc sog. Nationalwerkstätten (*ateliers nationaux*) eingerichtet. Der Idee von Louis Blanc nach sollten diese eine Art staatlich geförderter Produktivgenossenschaften, also einen Übergang hin zum Sozialismus darstellen. Im Jahr 1848 waren die Nationalwerkstätten jedoch Errungenschaften des Klassenkampfes und weniger von langfristigen Zielen geprägt, und in der kurzen Phase ihrer Existenz waren stellen sie auch lediglich eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme dar, die Arbeiter dort wurden bei öffentlichen Arbeiten und Bauvorhaben eingesetzt. Die *ateliers nationaux* stellten aber dennoch einen Eingriff in die private Verfügungsgewalt dar, da sie über Steuereinnahmen finanziert wurden, eine finanzpolitische Maßnahme, die schließlich auch zu ihrer Abschaffung führte.

Die zwei Monate später gewählte Nationalversammlung spiegelte diesen Kampf um Arbeit und die Mehrheitsverhältnisse auf den Pariser Straßen des Frühjahrs 1848 nicht mehr wider. Die gewählte konservative Mehrheit beschloss im Juni deren Auflösung und die mittlerweile dort über 100 000 Beschäftigten wurden erneut arbeitslos (was indirekt geschah, da Arbeitslose unter 25 Jahren zur Armee eingezogen wurden). Der folgende Aufstand der Pariser Arbeiter endete in einem Blutbad mit mehreren tausend Toten auf Seiten der Aufständischen – und auf mittlere Sicht in der Diktatur des Volkstribuns Louis Napoléon Bonaparte. Die Forderung nach solchen Arbeitsmaßnahmen waren in dieser Phase der bürgerlichen Revolution Forderungen nach Lösung der unmittelbarsten Not, sie waren – soweit sie Programm wurden – aber auch Forderung des Übergangs. In dem im März 1848 von Marx und Engels für die Kommunistische Partei verfassten Flugblatt fanden sie sich wider: «Errichtung von Nationalwerkstätten. Der Staat garantiert allen Arbeitern ihre Existenz und versorgt die zur Arbeit Unfähigen.»

Im Gothaer Programm von 1875, dem Gründungsdokument

der aus dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein (ADAV) und der sächsischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei (SDAP) hervorgegangenen deutschen Sozialdemokratie, nahmen diese Produktivgenossenschaften einen anderen Charakter an. Im Programm wurde die Einrichtung «sozialistischer Produktivgenossenschaften mit Staatshilfe unter der demokratischen Kontrolle des arbeitenden Volkes» gefordert, aus denen heraus die «sozialistische Organisation der Gesamtarbeit» entstehen sollte. Der Staat, an den sich diese Forderungen richteten, war die bürgerliche Gesellschaft unter der monarchischen Herrschaft Bismarcks und Kaiser Wilhelm I. Nicht ohne Hohn wurde dies von Marx in seinen «Randglossen», einem Brief an mehrere führende sozialdemokratische Genossen, entsprechend kritisiert. «Statt aus dem revolutionären Umwandlungsprozesse der Gesellschaft», so Marx, «entsteht die <sozialistische Organisation der Gesamtarbeit> aus der <Staatshilfe>, die der Staat Produktivgenossenschaften gibt, die *er*, nicht der Arbeiter» einrichtet, so als ob man mit staatlichen Krediten «ebensogut eine neue Gesellschaft bauen kann wie eine neue Eisenbahn».

Im Erfurter Programm von 1891, also kurz nach Aufhebung der 1878 verhängten Verbotsgesetze gegen die Sozialdemokratie, tauchte die Forderung nach staatlichen Produktivgenossenschaften nicht mehr auf. Das Parteiprogramm klang nun deutlich radikaler. «Nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln – Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel – in gesellschaftliches Eigentum, und die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion kann es bewirken, daß der Großbetrieb und die stets wachsende Ertragsfähigkeit der gesellschaftlichen Arbeit für die bisher ausgebeuteten Klassen aus einer Quelle des Elends und

der Unterdrückung zu einer Quelle der höchsten Wohlfahrt und allseitiger, harmonischer Vervollkommnung werde.» In der traditionellen linken Lesart gelangte die SPD damit zu ihrem marxistischen Programm, sie wurde zu einer marxistischen und revolutionären Massenpartei. War dem aber tatsächlich so?

Sicher, die Verwandlung des Privateigentums in gesellschaftliches Eigentum wurde dort als notwendige Voraussetzung betrachtet, damit sich die arbeitenden Klassen aus ihrem Elend erheben können. Und auch das Fehlen der «Diktatur des Proletariats» als Ziel in der Programmschrift war sicher taktischen Überlegungen geschuldet, nämlich ein erneutes Parteiverbot zu umgehen. Ein Programm aber in dem Sinne, dass dort Wege (Barrieren, Bündnispartner und Gegner) eindeutig formuliert wurden, war dies nicht. Sowohl der revolutionäre Attentismus, also das Warten auf den großen «Kladderadatsch», nach dem die Sozialdemokratie die Gesellschaft übernehmen könnte, als auch ein revolutionärer Aktivismus waren hier möglich. Das Programm kann als Kompromiss zwischen Vertretern eines reformorientierten und eines revolutionären Flügels in der Sozialdemokratie gelten, für beide wurde der Weg offen gehalten. Was sich dort nicht fand, war eine Orientierung im Prozess: Die Träger der Revolution wurden dort zwar noch recht allgemein formuliert, nämlich die ausgebeuteten Klassen, wer aber die Träger einer «durch die Gesellschaft betriebenen Produktion» sein sollten, hierzu fand sich keine Antwort mehr. Die Benennung der Subjekte eines revolutionären Prozesses stellt jedoch einen der problematischen Punkte in allen gesellschaftlichen Transformationsprozessen dar, denn die zukünftigen freien Menschen müssen sich auf ihre Aufgabe vorbereiten; dies können sie jedoch nur im Konflikt mit der bürgerlichen Gesellschaft, es ist kein Prozess der sich im Geist (Bildung) abspielt.

Unabhängig von den konkreten Formulierungen und dem in Zeitschriften und auf Parteitag ausfühlich ausgetragenen Konflikten zwischen revolutionärer Linken (Luxemburg), dem marxistischen Parteizentrum (Kautsky) und der revisionistischen Rechten (Bernstein) beantworteten Parteiprogramme nicht die Frage nach dem politischen Bewusstseinsstand der Mitglieder. Parteiprogramme sind Kompromisspapiere des in der Partei tätigen Funktionskörpers, oftmals auch nur ihrer führenden Köpfe, sie eignen sich aber wenig, um Rückschlüsse auf den eigentlichen Charakter der Partei, ihrer Tätigkeit an der Basis zu ziehen, das heißt vor allem auf der seit 1891 immer mehr an Bedeutung erlangenden parlamentarischen Ebene. Wie widersprüchlich der Kompromisscharakter dieses marxistischen Programms war, sollte sich dann auch 23 Jahre später zeigen – bei der Zustimmung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu den Kriegskrediten, der Zustimmung zum Ersten Weltkrieg.

Der Burgfrieden als Mittel der Transformation?

Bei der «Abwägung» – dies darf nicht als rationaler Vorgang begriffen werden – zwischen der Gefährdung bisher erreichter Integration in die Gesellschaft und einer politisch-pragmatischen Kriegsbeteiligung überwog letzterer Gesichtspunkt. Als Beispiel für diese Widersprüchlichkeit mag vielleicht Ludwig Frank gelten. Der reformorientierte, spätere Reichstagsabgeordnete aus dem badischen war 1906 Mitbegründer der Arbeiterjugendvereine im süddeutschen Raum, zu deren Hauptaufgaben der Kampf gegen den preußischen Militarismus zählte. In den folgenden Jahren entwickelte er sich zu einem der heftigsten Befürworter einer sozialdemokratischen Unterstützung der vom Kaiser vorgelegten Heer-

resbeiträge und Wehrvorlagen, um so, wenn nicht eine Demokratisierung, dann wenigstens andererseits Reformen und Verbesserungen für die Arbeiterschaft durchsetzen zu können. In den Monaten vor dem Krieg versuchte er noch mit deutschen und französischen Sozialdemokraten auf der einen und bürgerlichen Parteivertretern auf der anderen Seite, zu einer Verständigung und Verhinderung des Krieges zu gelangen. Mit Kriegsbeginn jedoch meldete sich Frank freiwillig, er meinte einen Krieg für ein zukünftiges, demokratisches Wahlrecht in Preußen zu führen. Ludwig Frank starb schon am 3. September 1914 in Frankreich, drei Tage nach seiner Abfahrt aus Mannheim, und er blieb der einzige Reichstagsabgeordnete, der im Ersten Weltkrieg an der Front fiel. Alle bis dahin formulierte marxistische Kritik an der Monarchie, an der bürgerlichen Gesellschaft, am Imperialismus, an den Ursachen und Folgen des Kapitalismus waren im August 1914 quasi mit einem Schläge dahin.

Es ist mittlerweile gut erforscht, dass die Arbeiterschaft 1914 bei weitem nicht von dem «Augusterlebnis» heimgesucht wurde wie die bürgerlichen Schichten, dass ihr Patriotismus sich in Grenzen hielt und eher eine beklemmende Stimmung vorherrschte. Blickt man von diesen Ergebnissen auf die Politik der Sozialdemokratie in den folgenden vier Jahren, dann muss man von Kriegsverherrlichung und -propaganda sprechen.

«Ein furchtbares Schicksal droht der Nation. Von Ost, West und Nord stürmen die Feinde heran sie niederzuwerfen. Das Volk, das im Reich des Geistes die herrlichsten Bauwerke errichtet, dessen gewaltigste sittliche Kraft den modernen Sozialismus geboren, soll jetzt die Beute von Völkern werden, deren Anlagen und Begabungen nirgendwo begeistertere Anerkennung fanden als gerade auf deutscher Seite. Was die Feinde Deutschlands planen, ist eine Veründigung an der Kultur und der Menschheit überhaupt, die nimmermehr so hoch hätte steigen können, wenn deutsche Geistesarbeit ihr nicht mit den Weg empor gebahnt hätte. Die Zukunft der Menschheit ist der Sozialismus, sein mächtigster Träger das deutsche Volk. Wer dieses Volk niederwerfen und für alle Zeiten ohnmächtig machen will, trachtet danach alle menschlichen Zukunftshoffnungen zu vernichten.» In vollständiger Verwirrung und Orientierungslosigkeit zwei Wochen nach Kriegsbeginn zu meinen, man befände sich in einem Verteidigungskrieg gegen Russland, ist das eine und möglicherweise auch noch verständlich, nun aber das deutsche Volk und nicht mehr die Arbeiterklasse als die Zukunft des Sozialismus zu betrachten, dem muss eine lange Entwicklung vorausgegangen sein.

Die Politik der sozialdemokratischen Gewerkschaften unterschied sich nicht von der ihres Partners, sie hatten schon zwei Tage vor der Abstimmung im Reichstag, am 2. August 1914 nämlich, erklärt, während des Krieges auf Streiks und Lohnkämpfe zu verzichten. Sie hofften sogar darauf, als «kriegswichtige» Organisation Anerkennung durch das Kaiserreich zu erfahren. «Trotz der schweren Erschütterungen», schreibt das spätere Mitglied des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats Paul Umbreit im September 1914, «hoffen die Gewerkschaften den Krieg zu überdauern und an der Sicherung der heimischen Volkswirtschaft mitzuarbeiten. Sie dürfen erwarten, daß ihre Wirksamkeit durch öffentliche Mittel gefördert wird; denn wenn irgendetwas die Notwendigkeit organisatorischer Sammlung und Schulung der Arbeiter sowie den Vorteil organisierter Selbsthilfe bewiesen hat, so sind es die Erfahrungen in diesen wenigen Wochen seit Kriegsausbruch.»

Die Haltung der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung während des Ersten Weltkrieges ist bekannt und muss nicht brei-

ter ausgeführt werden. Mir geht es bei diesen Ausführungen um zweierlei: Zunächst möchte ich daraufhin weisen, dass die «negative» Integration der Arbeiterbewegung in die Wilhelminische Gesellschaft nicht erst im August 1914 einsetzte, der August 1914 also kaum mit dem Begriff des «Verrats» zu fassen ist. Die Zustimmung zum Krieg war sicherlich kein zwangsläufiger Prozess, der sich schon in den 1890er Jahren so abzeichnen musste. Der August 1914 stellte aber auch keinen vollständigen Bruch mit einer vorherigen 40-jährigen Tradition dar, sondern muss eher als Endpunkt einer langen Entwicklung verstanden werden.

Zum zweiten, und dies ist das Wesentliche hier, sind die späteren Konzeptionen von Wirtschaftsdemokratie aus der hier gezeichneten Tradition entstanden. Die sozialdemokratische Arbeiterbewegung hatte letztlich darauf gesetzt, durch ihre Integration in die monarchisch-bürgerliche Gesellschaft diese selbst zu parlamentarisieren und zu demokratisieren. Es ging ihr nicht mehr um den revolutionären Bruch, sondern schon zu dieser Zeit um die evolutionäre Weiterentwicklung. Die berühmte Formulierung Karl Kautskys, dass die Sozialdemokratie eine revolutionäre, nicht aber eine Revolution machende Partei sei, brachte dies recht gut auf den Punkt. Realpolitisch war damit die Hoffnung auf die Parlamentarisierung der Monarchie verbunden, erzwungen durch die Bereitschaft zur Kooperation und die durch die Monarchie zu erkennende Notwendigkeit der Existenz einer sozialdemokratischen Arbeiterbewegung. Bei aller anderen Kritik an seinem Werk hat Heinrich August Winkler recht, dass die deutsche Sozialdemokratie zum Ende des Kaiserreichs die einzige Partei war, die in der Tradition des deutschen Liberalismus stand. Dieser zeichnete sich aber eben dadurch aus, dass er – bis auf eine Minderheit und lediglich zu einem Zeitpunkt in seiner Geschichte, nämlich 1848 – in jeder kritischen Situation einem Bündnis mit weiter links stehenden, revolutionären Kräften aus dem Weg ging und stattdessen die Kooperation mit der Obrigkeit suchte.

Räte und Betriebsräte in der Revolution

Einen ersten Erfolg in Richtung Mitbestimmung konnten die Gewerkschaften durch diese Politik rund zwei Jahre später verzeichnen. Im Rahmen des «neue[n] Konzept[s] der totalen Mobilmachung» – dem sog Hindenburg-Programm – sollten nach der Munitionskrise des Sommers 1916 alle Kräfte der Volkswirtschaft in den Dienst des Krieges gestellt werden. Das im Dezember 1916 in Kraft getretene «Vaterländische Hilfsdienstgesetz» (HDG), das im Reichstag lediglich von der «Sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft» (dem Vorläufer der USPD) abgelehnt wurde, nahm hierbei einen zentralen Stellenwert ein. Nach dem HDG wurden alle Männer zwischen 18 und 61 Jahren, soweit sie nicht schon einberufen waren, zum «vaterländischen Hilfsdienst» verpflichtet, was im Wesentlichen die freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl aufhob. Arbeiter konnten so auf Anordnung von einem Hilfsdienstbetrieb in den nächsten, von einem kriegswichtigen Industriezweig in den anderen verschoben werden. Die Gewerkschaften sicherten sich hierbei einmal die Mitsprache in den zuständigen Ausschüssen, vor allem aber mussten durch dieses Gesetz in den Betrieben, die unter das HDG fielen und soweit sie mehr als 50 Arbeiter beschäftigten, Arbeiterausschüsse gebildet werden. Aufgabe dieser Arbeiterausschüsse war es, «das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern», als verbrieftes Recht wurden den Ausschüssen lediglich zugestanden, «Anträge, Wünsche

und Beschwerden der Arbeiterschaft ... zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern» (§12). Zudem wurden den Beschäftigten das Koalitions- und Vereinsrecht zugesichert und die Gewerkschaften erfuhren somit ihre (mittelbare) staatliche Anerkennung. Sieht man von den Berggesetzen in Bayern (1900) und Preußen (1905) ab, die entsprechende Arbeiterausschüsse vorsahen, kann man durchaus von der Geburt der betrieblichen Mitbestimmung im und durch den Ersten Weltkrieg sprechen.

Das am 4. Februar 1920 von der «Weimarer Koalition» aus SPD, dem katholischen Zentrum und der liberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) verabschiedete Betriebsrätegesetz wird heute in gewerkschaftlichen Kreisen zunehmend als Gründungsakte der Betriebsverfassung betrachtet, das in seiner eigenen Logik einen immensen Fortschritt dargestellt habe. Anders als vermeintlich «merkwürdige Interpretationen» in der deutschen Geschichtswissenschaft (gemeint sind Peter von Oertzen und Klaus Schönhoven) sei das Betriebsrätegesetz eben nicht nur «halbherzig, rückwärtsgewandt».

Die Konstellation in der Revolutionszeit ab dem November 1918 war für Gewerkschaften und Sozialdemokratie vertrackt. Die innerparteiliche Opposition hatte sich im April 1917 als Unabhängige Sozialdemokratie (USPD) formiert und konkurrierte nun als Friedenspartei mit sozialistischer Zielsetzung. Die innergewerkschaftliche Opposition konnte sich dagegen nur an wenigen Stellen in ihren Organisationen Gehör verschaffen, vor allem im Metallarbeiterverband gelang es einem größeren oppositionellen Block, sich zu formieren: Im Juni 1917 konnte der amtierende Vorstand nur mit großer Mühe und gegen 40% der Delegierten seine Prokriegshaltung zu behaupten. Die Hauptstütze der gewerkschaftlichen Opposition organisierte sich jedoch im Untergrund auf betrieblicher Basis, zusammengehalten durch ein Netz an Vertrauensleuten, und ihr Schwerpunkt lag sicherlich in Berlin. Im Januar 1918 gelang es dann, die Rüstungsindustrie für mehrere Tage weitgehend lahmzulegen, alleine in Berlin streikten rund 300000 Metallarbeiter für eine Verbesserung der Lebensmittelsituation und einen sofortigen Friedensschluss. Die organisatorische Basis dieses Protests, die sich im Metallarbeiterverband organisierenden Revolutionären Obleute, bildete im November schließlich auch eine der Hauptstützen der Revolution.

Überall im Reich bildeten sich während der Revolution Räte, sowohl auf der betrieblichen als auch der lokalen und regionalen Ebene, deren Ansprüche von Mitgestaltung bis hin zur Übernahme der Macht reichten. Auf der politischen Ebene wurden die Arbeiter- und Soldatenräte zumeist aus Vertretern der Arbeiterparteien SPD und USPD gebildet und stellten eine Herausforderung für die Sozialdemokratie dar. Insoweit sich die Räte auf die politische Ebene konzentrierten, also die Demobilisierung mehrerer Millionen zurückkehrender Frontsoldaten oder der Reorganisation des lokalen Lebens, konnte dieser Prozess relativ schnell in geordnete, also parlamentarische Bahnen geleitet werden. Dort, wo die Räte jedoch einen vollständigen Anspruch auf die Regelung des politischen und ökonomischen Lebens stellten, die Trennung von Politik und Ökonomie, die Trennung von Parlament und Betrieb aufheben wollten, dort wurden sie zu einer ernstzunehmenden Konkurrenz und Gefahr für SPD und Gewerkschaften.

Mitten im Verlauf des revolutionären Prozesses unterzeichneten die Gewerkschaften mit den Unternehmern ein Abkommen, das ihnen ihre gegenseitigen Rechte absicherte. Die mit dem Stinnes-Legien-Abkommen vom 15. November 1918 gebildete Zentralar-

beitsgemeinschaft von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden sicherte den Gewerkschaften ihren Status als «berufene Vertretung der Arbeiterschaft» zu, gewährte ihnen die Koalitionsfreiheit, führte den 8-Stunden-Tag ein, schrieb den Gewerkschaften die Rolle als Tarifvertragspartner zu und beschloss die Einrichtung von Arbeiterausschüssen (in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten), die über die Einhaltung der Kollektivverträge zu wachen haben. Sicher, die vollständige Anerkennung der Gewerkschaften, vor allem auch durch die Eisen- und Stahlindustriellen, die sich bis zuletzt gesträubt hatten, stellte einen Fortschritt in der Gewerkschaftsgeschichte dar. Aber in Zeiten eines tiefgreifenden Umbruchs, kurz nach der Abdankung des Kaisers und dem Ende eines fast 50-jährigen, reichsweiten autoritären Obrigkeitsstaats, mitten im Zusammenbruch der bürgerlichen Gesellschaft und den Erfahrungen der Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts, war in dem Dokument von Sozialisierung, von Eingriffen in die Eigentumsrechte oder gar einer sozialistischen Gesellschaft nichts zu lesen. Wie auch die Sozialdemokratie hatten sich die Gewerkschaften auf eine schrittweise Demokratisierung des Kaiserreichs eingerichtet. Mit der durch die Oberste Heeresleitung plötzlich von oben vollzogenen «Revolution» im Oktober 1918, also dem Rücktritt des Kaisers, der Einsetzung einer halbparlamentarischen Regierung unter Max von Baden, und dem Eintritt Philipp Scheidemanns (SPD) als Minister sowie die Berufung des 2. Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften, Gustav Bauer, zum Staatssekretär, fühlten sich die Gewerkschaften ihrem Ziel so nah wie nie, es war wie die «Erfüllung langgehegter Wünsche». Eine Revolution stand für die Gewerkschaften jedenfalls nicht auf der Tagesordnung.

Die Politik der sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen setzte auf eine rasche Parlamentarisierung der Revolution und die große Masse der in den Räten organisierten Arbeiter und Soldaten folgte dem. Das schnelle Ende der politischen Umwälzungen vollzog der 1. Reichskongress der Arbeiter- und Soldatenräte im Dezember 1918, in dem er seine gerade erhaltene Macht an die am 19. Januar 1919 zu wählende Nationalversammlung übertrug. Die Beschlüsse zur Sozialisierung der Schlüsselindustrien oder der Übertragung der Kommandogewalt über die Armee an einen noch zu schaffenden Zentralrat waren angesichts der realen Machtübertragung an das Parlament nur noch Symbolpolitik.

Auch wenn sich die Haltung von Gewerkschaften und SPD gegenüber der Rätebewegung nicht unterschied, auch wenn beide während des Krieges gleichermaßen mit dem Kaiser kollaborierten, so waren die Gewerkschaften im Unterschied zur Sozialdemokratie mit Beginn der Revolution und der Rätebewegung isoliert. Dies war in der betrieblichen Konkurrenz durch die Räte begründet. Die Gewerkschaften konzentrierten sich also zunächst darauf, Konkurrenz entweder nicht aufkommen zu lassen oder sie zu bekämpfen. Neben den politischen Fragen um Sozialismus versus parlamentarische Demokratie manifestierte sich hier ein Grundproblem der deutschen Gewerkschaftsgeschichte, das in der Phase 1918–1920 sowie auch nach dem Zweiten Weltkrieg zum Tragen kam – nämlich ihr spezifisch zentralistischer Charakter. Die deutschen Gewerkschaften (wie auch die Partei) waren durch die besonderen Repressionen des Wilhelminischen Reiches eher Versammlungsorganisationen, als dass sie betrieblichen Charakter trugen.

Nach Ende der Sozialistengesetze 1890 verstärkte sich dieser zentralistische Charakter, die Gewerkschaften wurden zu großen, teilweise auch machtvollen Organisationen, die jedoch keine – um einen modernen Begriff zu verwenden – eigentliche Betriebspoli-

tik entwickelten. Insoweit betriebliche Räte oder Ausschüsse entstanden, wurden ihnen mit Misstrauen begegnet, allenfalls konnten sich die Gewerkschaften Arbeiterausschüsse als Wurmfortsatz (ohne Macht) ihrer eigenen Politik vorstellen, wie sich dies entsprechend in den Arbeiterausschüssen des Hilfsdienstgesetzes geäußert hatte. Eine Betriebspolitik, und damit verbunden auch die Entwicklung betrieblicher Vertrauensleutarbeit, sollte erst ein Produkt der 1950er Jahre werden.

Die Gewerkschaften formulierten Ende 1918 also einen Alleinvertretungsanspruch auf alle ökonomischen, tariflichen und betrieblichen Fragen – ohne jedoch ein betriebliches Pendant zu haben. Folglich mussten die entstandenen Betriebsräte in deren Arbeit erst integriert oder, dies machte einen erheblichen Teil gewerkschaftlicher Politik in dieser Phase aus, bekämpft werden. Die «rätefeindliche Front in den Leitungsgremien der Freien Gewerkschaften» lockerte sich erst mit den Massenbewegungen des Jahres 1919 in Berlin, dem damaligen mitteldeutschen Industrieviertel und im Ruhrgebiet. Da auch die Reichsregierung mittlerweile zu Zugeständnissen in der Rätefrage bereit war, fand auch in den Gewerkschaften eine Umorientierung statt und sie waren zu Zugeständnissen bereit. Allerdings sollten diese neuen betrieblichen Gremien «im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und auf deren Macht gestützt, in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie durchführen». Die im April 1919 beschlossenen gewerkschaftlichen Richtlinien gestanden, damals noch im Rahmen von abzuschließenden Tarifverträgen, für die Betriebsräte weitgehend die Rechte zu, die zehn Monate später Eingang in das Betriebsrätegesetz fanden und die auch bis heute den prinzipiellen Charakter der Betriebsverfassung prägen: Mitwirkung bei Einstellungen und Entlassungen, bei der Lage der Arbeitszeit und bei sozialen Angelegenheiten. In wirtschaftlichen Fragen hatten

und haben Betriebsräte – sieht man heute von Betriebsschließungen und «Änderungen des Betriebszwecks» ab – nur beratende und Informationsrechte.

Konzeption der Wirtschaftsdemokratie

Das Betriebsrätegesetz von 1920 und die Reichsverfassung von 1919 stellten somit einen Kompromiss dar, der nur aus den Konfliktlinien der Revolutionszeit heraus erklärt werden kann. Die Gewerkschaften genossen jetzt das Koalitionsrecht mit allen dazugehörigen Rechten, die Betriebsräte hatten eine schwache Position inne, und die Frage des Sozialismus wurde auf die zentrale staatliche Ebene verlegt. Im Artikel 165 der Reichsverfassung wurden Arbeiterräte bis hin zu einem Reichsarbeitererrat festgeschrieben, die gemeinsam mit Vertretern der Unternehmer einen Reichswirtschaftsrat bilden sollten. Dieser hatte aber schon nach der Verfassung lediglich beratende Funktion, und er hätte, wäre er jemals ins Leben gerufen worden, zwar Gesetzesinitiativrecht gehabt, war allerdings nicht mit einem Vetorecht ausgestattet. In Artikel 153 und 156 wurden die Möglichkeit der Enteignung und Vergesellschaftung formuliert, und darüber hinaus wurden in den Bereichen Kohle, Reichsbahn, Wasserstraßen und Post/Telegrafie Beiräte festgeschrieben.

All diese Beiräte in der Weimarer Republik liefen aber weniger darauf hinaus, die Sozialisierung der großen Industrien vorzubereiten, als in der chaotischen, von Inflation, Wirtschaftskrise und alliierten Reparationsforderungen geplagten Umstellung auf die Friedenswirtschaft ein wenig Planung hineinzubekommen. Auch der Reichswirtschaftsrat ist über eine vorläufige Zusammensetzung nie hinausgekommen, und er stellte durch seine (schon auf dem Papier) korporative Verfasstheit nie eine Interessenvertretung

von Arbeiterinnen, Arbeitern, Angestellten und Beamten dar. Von den 326 Mitgliedern des im Mai 1920 gebildeten vorläufigen Reichswirtschaftsrats wurden von den Gewerkschaften lediglich 128 Mitglieder entsandt. Weitere 128 Vertreter entsandten Unternehmer, 70 Mitglieder entstammten der Beamtenschaft, «Verbrauchern» und gouvernementalen Gremien. Somit überwog dort schon in der Gründungsphase das organisierte Interesse der Unternehmerschaft in Form von Vertretern der Kammern und Verbände.

Die Gewerkschaften verstanden sich als staatstragend, die Weimarer Republik war ihre Republik, und der Sozialismus als Ziel war nicht im Konflikt mit der Unternehmerschaft, sondern eher in Kooperation zu erreichen. Ein allmählicher Ausbau der Mitbestimmung war nicht im Konflikt durchzusetzen, denn dies hätte die Gewerkschaften möglicherweise überflüssig gemacht, da es eine radikalisierte Linke gestärkt hätte – der Abwehrkampf gegen den Kapp-Putsch 1920 und die daraus entstandene Rote Ruhrarmee waren in dieser Hinsicht wichtige Erfahrungen. Die Gewerkschaften und ihre Vorstellungen von Wirtschaftsdemokratie waren integrale Bestandteile der bürgerlichen Gesellschaft, die zwar auf der programmatischen und verbalen Ebene darüber hinauswiesen, nicht aber in der realen Politik. Im Kaiserreich waren solche Vorstellungen zwar noch gegen die Monarchie gerichtet, seit 1918/19 wurden sie zur staatlichen Politik.

Lothar Erdmann, Schriftleiter des theoretischen Organs der Gewerkschaften, fasst dies 1924 folgendermaßen: «Die Gewerkschaften

sind mit der bestehenden Wirtschaft verbunden, sie haften an der jeweiligen Wirklichkeit und können nur durch bewusste planvolle Erweiterung ihrer Macht soziale und gemeinwirtschaftliche Gesichtspunkte innerhalb der Wirtschaft zur Geltung bringen. Sie können nicht selbst die Wirtschaft übernehmen, sie können nur durch allmähliche Erweiterung ihres Mitbestimmungsrechtes den Geist, in dem die Wirtschaft geführt wird, in ihrem Sinne beeinflussen, sie können die Wirtschaftsgesinnung ändern, und zwar mit um so grösserer Aussicht auf Erfolg, je mehr es ihnen gelingt, alle wirtschaftlich Abhängigen in ihren Reihen zu organisieren.» Veränderung der Gesellschaft führte also über den Weg der Bewusstseinsveränderung, der «Gesinnung». Kapitalismus oder Marktwirtschaft stellten in dieser Perspektive kein gesellschaftliches Verhältnis mehr dar, sondern waren ein Problem der Ideologie. Sehr deutlich brachte dies der Sozialdemokrat und «Vater des Arbeitsrechts» in Deutschland, Hugo Sinzheimer, zum Ausdruck. «Eine neue Wirtschaftsordnung kann nur aus neuer Wirtschaftsgesinnung entstehen. Diese aber setzt starke, disziplinierte Innerlichkeit des Menschen voraus. Selbst der Kapitalismus geht, wie wir heute wissen, auf religiöse Wurzeln zurück.»

Die wirtschaftsdemokratischen Konzeptionen in den deutschen Gewerkschaften und der deutschen Sozialdemokratie wurzeln also *erstens* in der Ablehnung selbstorganisierter, selbstmandatierter und autonomer (Arbeiter-)Rätestrukturen, sie fußen *zweitens* auf der Anerkennung der bürgerlichen Gesellschaft und damit einer

Ausweitung von Mitbestimmung, die nicht im Konflikt, sondern in Kooperation erlangt wird, und drittens fußen sie auf der Annahme, die Demokratisierung von oben, also durch den Gesetzgeber (den Staat) umzusetzen zu lassen, woraus folgt, dass auch die eigene (Betriebsräte-)Basis nicht in eine Mobilisierung einbezogen wird. Selbst im Sinne sozialdemokratischer Gewerkschaftspolitik entsteht hier das Problem, zwar zentrale Körperschaften schaffen zu wollen, aber keine Anstrengungen zu unternehmen, diese durch die eigene Basis zu unterfüttern. Im Ergebnis finden wir so Initiativen, Vorschläge und politische Zielsetzungen, die recht weitreichend waren (Sozialisierung, Sozialismus), die aber nie durch eine entsprechende Betriebs- oder Basispolitik untermauert wurden. Ein Problem, dass sich auch unmittelbar nach 1945 erneut stellen sollte.

Die heute zumindest dem Namen nach recht bekannte, von Fritz Naphtali herausgegebene Schrift «Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel» aus dem Jahr 1928 war die elaborierte Ausarbeitung dieser Konzeption. Sie war eine Gemeinschaftsarbeit, die nach dem Breslauer Gewerkschaftskongress 1925, der diese Debatten intensiv geführt hatte, im Auftrag des ADGB erstellt wurde. Neben Fritz Naphtali waren an der Ausarbeitung unter anderem die eben zitierten Lothar Erdmann und Hugo Sinzheimer beteiligt. Die Schrift selbst soll hier nicht ausführlich wiedergegeben werden. Es reicht zunächst festzustellen, dass darin nach ausführlicher Diskussion historischer Entwicklungen eine Tendenz zu einem demokratischeren und zunehmend nichtkapitalistischen Wirtschaften schon für die Weimarer Republik konstatiert wird. Unter anderem werden die öffentlichen Betriebe, die Entwicklung der Genossenschaften und auch der gewerkschaftlichen Unternehmen als Belege angeführt. Resümierend stellen die Verfasser dann fest, Wirtschaftsdemokratie sei «nichts anderes ... als der Ausdruck des Strebens, den praktischen Weg zu finden zur Verwirklichung des Sozialismus». Die konkreten Tagesforderungen für den weiteren Weg nahmen sich aber recht bescheiden aus: Es ging um den Ausbau des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung (ein Jahr zuvor wurde die sicher größte sozialpolitische Leistung Weimars, die Arbeitslosenversicherung, eingeführt), höhere Löhne oder die Ausweitung der Mitbestimmung der Betriebsräte. Hinsichtlich der überbetrieblichen Mitbestimmung – der eigentliche Fokus gewerkschaftlicher Politik – wurde die paritätische Vertretung der Arbeitnehmer in allen «Körperschaften», die Schaffung eines «staatlichen Kontrollamtes für alle monopolartigen Unternehmensorganisationen» und der Ausbau der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Betriebe gefordert. Die Verwirklichung des Sozialismus sollte also, um dies kurz auf den Punkt zu bringen, über die Demokratisierung der Unternehmerorganisationen wie Handels- und Handwerkskammern und die Errichtung eines Kartellamtes erfolgen.

Schon zeitgenössisch merkte der Kommunist August Thalheimer an, dass es «jeden klassenbewussten Arbeiter schon stutzig machen [muss], dass die Kapitalisten die Losung der Wirtschaftsdemokratie ohne Aufregung, ja mit Wohlwollen aufgenommen haben; ja, dass so ein ausgesprochener Vertreter und Beauftragter kapitalistischer Interessen wie der Reichswirtschaftsminister Curtius [Mitglied der Deutschen Volkspartei] sich selbst als Anhänger der Wirtschaftsdemokratie dem Kongress vorstellte und bestimmte gesetzgeberische Schritte in Aussicht stellte, die auf dem Wege der Wirtschaftsdemokratie liegen sollten. Es ist aber kaum anzunehmen, dass ein so klassenbewusster kapitalistischer Vertreter die Losung der Wirtschaftsdemokratie begrüßen würde, wenn er in

ihr eine ernste Gefahr für den Bestand der kapitalistischen Ausbeutung und die Existenz seiner Klasse erblicken würde.» Weiter schilderte Thalheimer in seinem Artikel die Analyse des damaligen Direktors der Staatlichen Wirtschaftsschule in Berlin, Nölting. Dieser hatte in einem Artikel in der *Vossischen Zeitung* vom 7. September 1928 geschrieben, dass, wenn man auf dem Weg der Wirtschaftsdemokratie weitergehe (Reichswirtschaftsrat, Reichskohlenrat, Reichskalirat, Zentralausschuss der Reichsbank, Reichswasserstraßenbeirat, Beirat für das Branntweinmonopol usw.), dann würde «ein aufgetauter Strom von Arbeitslust einströmen in unsere versandende Wirtschaft, wenn man statt der widerwilligen Arbeitsleistung der Industrieloten die freiwillige Arbeitsbereitschaft des Industriebürgers zu wecken vermöchte». In dieser Perspektive, der von Nölting, diene die Demokratisierung der Wirtschaft also der Nutzbarmachung bisher nicht ausgeschöpfter Ressourcen des Humankapitals (um eine moderne Begrifflichkeit zu verwenden). Arbeiterinnen und Arbeiter sollten Freude an der Arbeit haben, um so die Produktivität und den Profit zu steigern.

Wirtschaftsdemokratie als allgemeine Formel wie auch die Konzeption Naphtalis stellte also nie mehr dar als die Vorstellung der Mitbestimmung und Mitsprache innerhalb eines sozialdemokratisch gesteuerten Staates, der, zumindest dem Ziel nach, langsam und allmählich transformiert werden sollte. Schon damals fehlten in dem Konzept jedoch die Träger hierfür: die Betriebsräte waren zu schwach, rechtlich in ein wirtschaftsfriedliches Verhältnis zu den Unternehmern gebunden und eher ein ungeliebtes Kind der Gewerkschaften, und die revolutionären Räte waren zerschlagen (unabhängig von der Frage, ob sie jemals Aussicht auf Erfolg hatten). Politisch und praktisch hätte eine solche Wirtschaftsdemokratisierung nur über einen (nie erzielten und damit nur phantasierbaren) Wahlerfolg der Sozialdemokratie erfolgen können, über die berüchtigten 51%, die den Sozialismus möglich machen. Tatsächlich war die Geschichte der Sozialdemokratie in Weimar aber eine Geschichte des Bündnisses mit den bürgerlich-liberalen Parteien, ein Bündnis, in dem nie ein Platz für den Sozialismus war. Dieses wenig radikale Konzept ist angesichts der hier dargestellten Geschichte der Gewerkschaften wenig überraschend; es ist auch wenig überraschend, dass das Konzept der Wirtschaftsdemokratie seine Schriftform in der kurzen wirtschaftlichen Erholungsperiode der Weimarer Republik fand (1924–1928). Erstaunlich ist eher, dass heute, im Jahr 2010, ohne jegliches historisches Bewusstsein positiv darauf Bezug genommen wird.

Wiederaufbau nach 1945 – Montanmitbestimmung und Betriebsverfassung

Die Geschichte der Wirtschaftsdemokratie – oder besser: ihrer Konzeption – stellte nach dem Krieg lediglich ein Nachspiel dar. Wie Theo Pirker 1960 schrieb, war die Idee der Wirtschaftsdemokratie in Weimar an der wirtschaftlichen und politischen Krise gescheitert, «und sie ging mit ihr unter». Sie scheiterte aber auch – und hier dominierten die Hoffnungen Pirkers wohl seine Analyse – an einer fehlenden realpolitischen Konzeption.

Wir finden unmittelbar nach der Befreiung eine regelrechte Betriebsrätebewegung vor, die allerdings nicht mit der Rätebewegung der Jahre 1918/20 verwechselt werden darf. «Die Geschichte der großen Werke an Rhein und Ruhr in den ersten Monaten nach dem Zusammenbruch gibt das Beispiel einer Machtübernahme in den Betrieben durch die Betriebsräte», so Pirker. «Sie waren zu dieser Zeit die tatsächlichen Träger der Unternehmensordnung,

und die nur langsam sich wieder einrichtende Industriebürokratie in den Betrieben kommt noch lange Zeit später keinen Schritt ohne den Willen der Betriebsräte aus.» Die Betriebsräte hatten zu diesem Zeitpunkt aber allerdings einen größeren Spielraum als die Gewerkschaften. Die erste gesetzliche Regelung durch die Alliierten, das Kontrollratsgesetz Nr. 22 vom April 1946, war einerseits restriktiv hinsichtlich der Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen durch die Betriebsräte, auf der anderen Seite machte es jedoch keine Aussagen über die Unternehmensmitbestimmung, also deren Vertretung in Aufsichtsräten und Vorständen. Die Gewerkschaften unterlagen dagegen einem restriktiven und durch die Besatzer kontrollierten Aufbau. In der Britischen Zone mussten sie sich beispielsweise einem komplizierten Dreiphasenmodell des Wiederaufbaus unterziehen, so dass die Gründung des Dachverbands erst im Jahr 1949 und Monate nach Gründung der Bundesrepublik möglich war. Auch nahmen die Besatzer, ebenfalls wieder die Briten vorneweg, maßgeblichen Einfluss auf die Ausgestaltung der Organisation. Favorisierten viele Gewerkschafter die Gründung einer Einheitsorganisation, wurden sie durch die Briten und ausgehend von Nordrhein-Westfalen zur Bildung von Industrie- und Gewerkschaften gezwungen.

Nach 1945 hat zwar nie die Möglichkeit (oder Gefahr, je nach Standpunkt) einer sozialistischen Transformation in den westlichen Besatzungszonen bestanden, allerdings existierte in vielen Betrieben ein Machtvakuum, das Betriebsräte, engagierte Gewerkschafter, Sozialisten und Kommunisten zu nutzen wussten. Betriebsvereinbarungen, die die Entnazifizierung und auch Mitbestimmung in ökonomischen Fragen zuließen, waren keine vollkommene Seltenheit. Diese Betriebsrätebewegung fand jedoch nie Eingang in gewerkschaftliche Konzeptionen. Der DGB spannte auf dem Münchener Gründungskongress seine Ziele recht weit, er forderte dort die Mitbestimmung in allen «personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung», die Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum (Banken, Chemie, Verkehr und Grundstoffindustrie) sowie eine «angemessene Beteiligung» aller Arbeitnehmer am wirtschaftlichen Gewinn. Der Fokus lag zwar diesmal auf der betrieblichen Mitbestimmung, eine engere Einbindung der Betriebsrätestrukturen war hier jedoch nicht vorgesehen. Und dies, obgleich das Gros der Betriebsräte gewerkschaftlich organisiert war und zumeist auch als Gewerkschafter agierte.

Im Gegenteil. Den Betriebsräten wurde von Seiten der Gewerkschaftsführungen eher mit Misstrauen begegnet, sie wurden der Illoyalität oder des Betriebssyndikalismus verdächtigt. Nicht zuletzt galt als Argument auch, dass gerade die Betriebsräte im Ruhrbergbau noch zu sehr von der KPD dominiert wurden (die 1946 immerhin ein Drittel der Betriebsräte dort stellte), weshalb eine Förderung der Betriebsrätearbeit auch mit der Gefahr verbunden war, den Kommunisten in die Hände zu spielen. Hinsichtlich wirtschaftsdemokratischer Vorstellungen war die Gemengelage somit kompliziert. Die Gewerkschaften zielten zwar im Unterschied zur Weimarer Republik stärker auf die Ebene der betrieblichen und Unternehmensmitbestimmung, sie unternahmen jedoch keine Schritte, um diese Forderung mit politischem Leben an der Basis zu füllen. Die Betriebsräte waren ihnen verdächtig, die Gewerkschaften sahen sich aber auch nicht in der Lage, eine eigene, betriebspolitische Konzeption zu entwickeln. Über das Verfassen einer Musterbetriebsvereinbarung, die in dieser Form in keinem Betrieb umgesetzt wurde und für die auch die Gewerkschaften nicht gekämpft haben, ist der DGB (damals noch in der britischen Zo-

ne) nicht hinausgekommen. Theo Pirker argumentiert zudem, dass die betriebliche Mitbestimmung nach 1945 in den Fokus der Gewerkschaften geriet, da Besatzungsmächte entgegen vieler gewerkschaftlicher Anfangsinitiativen nach dem Mai 1945 eine von unten nach oben, demokratisch aufgebaute und entwickelte Organisation installieren wollten. Dass die Besatzungsmächte einen wichtigen Einfluss auf die Betriebs- und Gewerkschaftspolitik nach 1945 hatten, ist sicher unwidersprochen. Dass die Besatzungstruppen sich einer radikaleren Sozialisierungsbewegung auch mit militärischen Mitteln entgegengestellt hätten, ist sicherlich ebenfalls nicht nur Spekulation.

Spielten also wirtschaftsdemokratische Vorstellungen in den Gewerkschaften nach 1945 nur eine untergeordnete Rolle, so stand die Absicherung der betrieblichen und Unternehmensmitbestimmung nach 1945 im Zentrum gewerkschaftlicher Politik. Hier konnten sie mit dem Montanmitbestimmungsgesetz 1951 einen halben Sieg verbuchen, das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 stellte dann eine Niederlage der Gewerkschaften dar. Eine, wenn nicht sogar die wichtigste Vorentscheidung hinsichtlich der Mitbestimmung in der Montanindustrie (Bergbau, Eisen- und Stahlproduktion) stellten die Entflechtungsmaßnahmen der britischen Besatzungsbehörden seit 1947 dar. Bis zum April 1948 wurden insgesamt 25 eisen- und stahlproduzierende Unternehmen aus ihren Altkonzernen ausgegliedert und zu selbständigen Unternehmen (Entflechtung), und in diesen wurde sowohl die paritätische Mitbestimmung im Aufsichtsrat, also die hälftige Vertretung durch die Arbeitnehmerseite, wie auch die neue Funktion des Arbeitsdirektors eingeführt. Diese Maßnahmen bildeten «die Grundlage» des späteren Mitbestimmungsgesetzes. Anfang der 50er Jahre, als die gesetzlichen Regelungen getroffen wurden, war die oben von Pirker beschriebene Stimmung, also Basisaktivität, längst nicht mehr vorhanden. Für viele Gewerkschafter standen nunmehr Lohnerhöhungen im Mittelpunkt und nicht mehr die Ausweitung von Mitbestimmung. Zudem hatte die Sozialdemokratie bei den ersten Bundestagswahlen eine empfindliche Niederlage einstecken müssen (29%), so dass den Gewerkschaften der parlamentarische Partner fehlte. Insgesamt hatte sich das zwischen 1945 und vielleicht 1947 in den Betrieben vorhandene Machtvakuum wieder gefüllt und die Unternehmerseite war nun deutlich weniger an einer Kooperation mit den Gewerkschaften interessiert. Nur durch massive Streikdrohungen der IG Metall und der IG Bergbau zur Jahreswende 1950/51 konnte das Montanmitbestimmungsgesetz durchgesetzt werden. Eine Niederlage stellte dies dar, da in den Gewerkschaften ursprünglich eine solche Gesetzgebung auch für andere Industriezweige geschaffen werden sollte, ein Sieg stellte es aus dem Grund dar, dass auch der Bergbau mit einbezogen wurde. Für das Betriebsverfassungsgesetz wurden dann auch nicht mal mehr versucht, eine flächendeckende Kampagne zu führen. Im Frühsommer 1952 führten die Gewerkschaft ÖTV und der DGB in Nordrhein-Westfalen zwar noch große Protestdemonstrationen durch, IG Druck und Papier bestreikte sogar für zwei Tage die Tageszeitungen, zu einem Erfolg sollte dies aber nicht führen, und das Ergebnis war auch aus gewerkschaftlicher Sicht enttäuschend. Die Struktur des Betriebsrätegesetzes von 1920 blieb in seinen Grundlagen erhalten, die Gewerkschaften verfügten über wenige Rechte und der Zugang zum Betrieb war kompliziert. Auch von Mitbestimmung konnte nicht ernsthaft die Rede sein, denn in den Aufsichtsräten von Kapitalgesellschaften erhielten die Betriebsräte lediglich ein Drittel der Sitze. Was ebenfalls von Bedeutung war und heute nur wenig Beachtung findet ist, dass das Betriebsverfas-

sungsgesetz nur noch für den gewerblichen Bereich galt, ein großer Rückschritt gegenüber 1920, wo das Betriebsrätegesetz auch den öffentlichen Dienst mit einschloss (das Personalvertretungsgesetz wurde dann ein Jahr später ohne größere Konflikte beschlossen).

Perspektiven?

Bemerkenswert war, dass die Gewerkschaften – und hier findet sich auch die Parallele zu 1918/20 – nicht in der Lage und politisch auch nicht Willens waren, die Betriebsrätebasis zu mobilisieren. Zu groß war noch das Misstrauen auf Seiten der Funktionäre, als dass sie die Betriebsräte in eine politische Strategie hätten einbinden könnten. Zuletzt noch mal Theo Pirker: «Wenn die Arbeiterbewegung diese neue, ihr durch den Zusammenbruch des Nationalsozialismus überraschend zugefallene Macht nicht ausgewertet hat, so muss einmal den Besatzungsmächten die Schuld gegeben werden, aber auch den Organen der Arbeiterbewegung selbst. Insbesondere sind zwei Unterlassungen zu verzeichnen, die jedem Betrachter der Entwicklung nach 1945 in Westdeutschland beinahe als unverständlich erscheinen. Einmal ist keine organisatorische Zusammenfassung der Betriebsräte auf kommunaler oder nationaler Ebene in der Weise erfolgt, dass diese Kommunal- und Regionalorganisationen der Betriebsräte zu einem festen Bestandteil nicht nur der Arbeiterbewegung, sondern des wirtschaftlichen und politischen Aufbaus in Westdeutschland geworden wären. Darüber hinaus ist es den Gewerkschaften – trotz ihrer Möglichkeiten nach 1945 – nicht gelungen, ihre Organisation unmittelbar in den einzelnen Industriebetrieben zu verankern. Die kommunale oder regionale Zusammenfassung der Betriebsräte wie auch die Verankerung der Gewerkschaften in den Betrieben hätten den Grundstein einer neuen Betriebsverfassung gelegt, lange bevor an eine juristische Fixierung der Betriebsverfassung in Westdeutschland gedacht werden konnte. Indem die Massen der Arbeitnehmer und ihre unmittelbaren Repräsentanten – die Betriebsräte – die geschichtliche Möglichkeit nicht wahrnehmen konnten, weil ihnen das politische Bewusstsein fehlte und die Gewerkschaften auf eine allgemeine politische Regelung der Frage der Betriebsverfas-

sung warteten, hat die Arbeiterbewegung den «machtfreien» Raum in den Betrieben nach 1945 bis zu einem Zeitpunkt freigehalten, zu dem sich das Unternehmertum auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene neu formieren und diesen machtfreien Raum wieder besetzen konnte.»

Ich habe an einigen Stellen in diesem Beitrag darauf aufmerksam zu machen versucht, mit wie wenig historischem Wissen und Bewusstsein die heutigen Protagonisten wirtschaftsdemokratischer Konzeptionen in der Bundesrepublik ihre Vorstellungen vortragen. Häufig finden wir allgemeine Analysen vor, und vor allem finden wir vielfach durchaus brauchbare Vorschläge für Gesetzesinitiativen usw., mit denen sich Kapitalmacht einschränken und ein mehr an Mitbestimmung rechtlich verankern ließe. Das Manko besteht jedoch zumeist darin, dass die «Machtfrage» nicht gestellt wird, also: Wer macht das? Wer soll dies durchsetzen? Oder, um es gehobener zu formulieren: Wer sind die subjektiven Träger des Transformationsprozesses?

Ob und inwieweit die heutigen Gewerkschaften und auch die Linkspartei die alten «Fehler» wiederholen werden, für ein kleines «Mehr» das große «Weniger» (wie z. B. Kriegseinsätze im Ausland) zu geben, sei mal dahingestellt. Ob man dies kategorisch verneint in der Hoffnung auf ein neues politisches Projekt in der Partei oder einem linken politischen Aufschwung in den Gewerkschaften, oder ob man die Großorganisationen schon auf dem direkten Weg dorthin sieht – bei all diesen Einschätzungen kann der «subjektive Faktor», können die tatsächlichen Menschen nicht außen vor bleiben. Will man die Gesellschaft demokratisieren, dann muss man auch sagen, welche Menschen auf welchen Wegen politisch agieren sollen. Für eine radikale Linke ist es sinnvoll, in der Diskussion mit und um Wirtschaftsdemokratie genau diese Fragen zu stellen, denn hier liegen die Schwächen. Die Konzeptionen sind zumeist theoretisch gut durchdacht, aber ... Der Vorteil, die Debatte an dieser Stelle zu führen ist auch, dass man nicht auf einer abstrakten Ebene (da politisch ohne Wirkung) um Reform oder Revolution streiten muss. Das Wissen um die historischen Auseinandersetzungen gehört hierbei ins Gepäck.